

ATG Allfinanz & Treuhand Group AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

1. Zweck und Rechtsstellung der Gesellschaft

Die ATG Allfinanz & Treuhand Group AG – nachfolgend ATG genannt - ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Schöffland. Der Gesellschaftszweck besteht in der Erbringung von Dienstleistungen als Allfinanzfirma im Versicherungs- und Finanzdienstleistungsbereich. Ein Auftrag für Mandanten der ATG, wird mittels Maklermandat, Beratungsmandat auf Honorarbasis oder mittels eines Vermögensverwaltungsauftrages, welche jeweils durch die beteiligten Vertragsparteien unterzeichnet werden, begründet.

2. Informationspflichten an die Mandanten bei Versicherungsgeschäften (gem. Art. 45 VAG)

- Der Berater weist sich gegenüber dem Mandanten aus. Dazu übergibt er dem Mandanten eine auf den Berater lautende Visitenkarte ab
- Der Berater klärt den Mandanten darüber auf, ob die für einen Vertrag angebotenen Versicherungsdeckungen von einem oder mehreren Versicherungsunternehmen stammen und um welche Versicherungsunternehmen es sich handelt
- Der Berater übergibt dem Mandanten vor Abschluss des Vertrages jeweils die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Zusatzbedingungen und Besondere Bedingungen zum entsprechenden Antrag
- Die ATG bestätigt, mit folgenden Versicherungsgesellschaften/Bankinstituten Vertragsbeziehungen zu pflegen:

Assura	Mistletoe	
Baloise Bank SOBA	Neue Aargauer Bank	
Bank Coop	Notenstein Privatbank AG	
Bank zweiplus ag	PensExpert AG	
BFW Group	Pictet	
BNP Paribas	Pioneer	
Clientis Bernerland Bank	Raiffeisen Bank	
Clientis Zürcher Regionalbank	Skandia Service	
Concordia	Swica	
Credit Suisse	Swissquote	
DWS	UBS	
Fundamenta Real Estate	Union Bank Privée	
Groupe Mutuel	Zugerberg Finanz AG	
Helsana	Zürich Invest	
Inpearl capital	Zürich Versicherung	
LGT Bank (Schweiz) AG		
Liberty Freizügigkeitsstiftung		
Liberty Vorsorgestiftung		

Die ATG ist den genannten Versicherungsgesellschaften/Bankinstituten weder wirtschaftlich noch rechtlich verpflichtet. Gemäss VAG gilt die ATG als ungebundener Versicherungsvermittler.

- Im Weiteren bestehen Vertragsbeziehungen mit folgenden Versicherungsgesellschaften via BSC:

AIG	Allianz	Atupri
AXA Art	AXA Winterthur	Basler
CAP	Concordia	Convitus Sammelstiftung
CSS Versicherungen	DAS	Dextra
Elips Life	Emmental Versicherungen	Europäische Reiseversicherung
Gastro Social	Gemini Sammelstiftung	Generali Versicherungen
Groupe Mutuel	GVB Privatversicherungen AG	Helsana Versicherungen AG
Helvetia	Hotela	Innova
LiechtensteinLife	Mannheimer Versicherung AG	META Sammelstiftung
Die Mobiliar	Nationale Suisse	Nest Sammelstiftung
Orion Rechtsschutz	PAX	Profond Sammelstiftung
Prosperita Sammelstiftung	Protekta	PK Alvosio
PKG Sammelstiftung	PK ASGA	PK Noventus
PK Profaro	PK SHP	PK Previs
Pensionskasse PRO	RMS Risk Management Services	Sanitas
Skandia	Smile Direct Versicherungen	SSO Stiftung
Solida	Stiftung Abendrot	SWICA Gesundheitsorganisation
SwissLife	Sympany	UWP Sammelstiftung
Vaudoise	Visana Services AG	Zürich
ÖKK	Chubb	Epona
Futura		

3. Haftung

3.1 Versicherungsgeschäfte

Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet die ATG dafür (Berufshaftpflicht gemäss VAG). Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobfahrlässiger Handlung. Für Schäden aus entgangenem Gewinn haftet die ATG nicht. Wird ein Leistungsanspruch geltend gemacht, wird dieser nur akzeptiert, sofern der Mandant sämtliche Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt hat. Sind Unterlagen oder Informationen des Mandanten unvollständig oder mangelhaft und entsteht direkt oder indirekt daraus ein Schaden, haftet die ATG nicht dafür. Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate nach bekannt werden des Schadens. Endet die Vertragsbeziehung zwischen dem Mandanten und der ATG (z.B. durch Kündigung Maklermandat), endet auch der Haftungsanspruch gegenüber der ATG.

Dort wo nicht das Versicherungsunternehmen für die Fehler, Nachlässigkeiten oder unrichtigen Auskünfte aus der Vermittlungstätigkeit der ATG haftet, hat die ATG eine Berufshaftpflicht bei der Liberty Mutual Insurance Europe Limited über eine Summe von einer Million Schweizer Franken abgeschlossen (gem. Art. 45 VAG). Allfällige Haftungsansprüche sind zu richten an:

ATG Allfinanz & Treuhand Group AG, Geschäftsleitung, Picardiestrasse 3, 5040 Schöftland, 062 721 55 22

Die BSC Broker Service Center GmbH (BSC) erbringt Dienstleistungen für die ATG. Diese umfasst das Produktemarketing, erarbeiten von allgemeinen Vergleichen, die Offertkoordination, die Triage der Korrespondenz, die Provisionsabrechnung und weitere von uns delegierten Leistungen. Das Riskmanagement und die Betreuung der Mandanten obliegt alleine der ATG. Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet alleine die ATG. Die BSC haftet gegenüber dem Mandanten nicht. Jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem Mandanten sind wegbedungen. Mit der Unterschrift auf dem Maklermandat erklärt sich der Mandant als damit einverstanden.

3.2 Fondsvertrieb und übrige Regulationen

Im Bereich für den Fondsvertrieb hat die ATG eine Berufshaftpflichtversicherung bei der Liberty Mutual Insurance Europe Limited über eine Summe von einer Million Schweizer Franken abgeschlossen. Die ATG ist Inhaberin einer Bewilligung als Vertriebssträger von Anlagefonds der FINMA.

Die ATG ist als Finanzdienstleister dem GWG unterstellt und der Selbstregulierungsorganisation VQF in Zug angehängt. Des Weiteren ist die ATG als Vermögensverwalter Mitglied der Branchenorganisation BOVV in Zug.

4. Datenschutz / Geheimhaltung (gem. Art. 45 VAG)

Die Kundendaten, welche im Zusammenhang mit einer Versicherungsberatung der ATG anvertraut werden, verwendet die ATG ausschliesslich zur Beratung, zur Abwicklung von Offerten und Anträgen, sowie zur Erstellung von Berichten, Analysen und Vergleichen. Diese Daten werden also nur in dem Umfang bearbeitet und aufbewahrt, wie es für die Abwicklung und Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Mandant, der Versicherungsgesellschaft, dem BSC und der ATG notwendig ist und es die gesetzlichen Bestimmungen zwingend verlangen. In die Beratungstätigkeit involviert sind die Versicherungsgesellschaften, die BSC, die ATG und deren MitarbeiterInnen. Die MitarbeiterInnen der BSC und der ATG unterliegen der Schweigepflicht. Die Daten der Mandanten werden solange aufbewahrt, wie es gemäss vertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen zwingend notwendig ist. Die Daten können telefonisch, per Fax, per Mail, via Plattform der Gesellschaften oder im CRM bearbeitet werden. Die Daten werden in Papierform und elektronisch aufbewahrt.

5. Entschädigung allgemein

Honorar

Der Mandant schuldet der ATG für vereinbarte oder in seinem Interesse erbrachten Dienstleistungen Honorare und Nebenkosten in absteigender Reihenfolge gemäss:

- a. Individuell vereinbartem Honorar
- b. Preisliste der ATG
- c. Nach Aufwand zu einem Stundensatz von CHF 160.- bis 200.- exkl. MWST soweit nicht durch die Entschädigung Dritter gedeckt
- d. Ohne Abrechnung, das heisst, die ATG vereinnahmt die Entschädigung Dritter für die erbrachten Dienstleistungen ohne Recht des Mandanten auf Herausgabe der Entschädigung Dritter

5.1 Entschädigung als Versicherungsbroker

Entschädigungsvereinbarungen zwischen dem Mandanten und der ATG betreffen die BSC Broker Service Center GmbH nicht. Ausgenommen davon sind durch die BSC Broker Service Center GmbH schriftlich bestätigte Änderungen.

Entschädigung Dritter

Der Mandant ist sich bewusst und akzeptiert, dass die ATG im Rahmen seiner Tätigkeit als Broker oder bei Gelegenheit der Auftragsbefreiung Entschädigungen (z.B. Provisionen, Courtagen, usw.) von Dritten, insbesondere von Versicherungsgesellschaften, erhält oder erhalten könnte. Falls die ATG solche Entschädigungen erhält, welche es gemäss jeweils aktueller Rechtsprechung oder gemäss jeweils anwendbaren, gesetzlichen Vorschriften dem Mandanten abliefern müsste, so ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass die ATG diese Entschädigung zusätzlich für ihre Tätigkeit für den Mandan-

ten erhält. Der Mandant erklärt mit der Unterzeichnung des Maklermandates ausdrücklich, auf die Herausgabe dieser Entschädigung zu verzichten. Im Anhang ist erwähnt, wie hoch diese Entschädigungen Dritter sein können. Wird nichts anderes vereinbart, gilt die Abrechnung nach 5.d. Wünscht der Mandant im Nachhinein eine andere Abrechnungsart als vereinbart, verzichtet der Mandant wie beschrieben auf eine rückwirkende Herausgabe der Entschädigung Dritter. In der Beilage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Mandant eine Liste mit den ungefähren Entschädigungssätzen der Versicherungsgesellschaften bekommen. Dies zur Information und Transparenz. Mit dieser Liste ist dem Kunden bekannt auf welche Entschädigungen er verzichtet.

5.2 Entschädigung als Finanzdienstleister und Vermögensverwalter

Generell gelten die Vereinbarung gemäss dem separat abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrag oder den Vertragsbestimmungen durch die Partnerbanken der ATG oder die Beratungsaufträge im Bereich Finanzplanung, welche durch den Mandanten unterzeichnet werden.

Der Mandant ist sich bewusst und akzeptiert, dass die ATG im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vermögensverwalter und Finanzdienstleister oder bei Gelegenheit der Auftrags Erfüllung Entschädigungen (z.B. Retrozessionen, Bestandesprovisionen, Ausgabeaufschläge, Provisionen, usw.) von Dritten, insbesondere von Banken und Finanzgesellschaften, erhält oder erhalten könnte. Falls die ATG solche Entschädigungen erhält, welche es gemäss jeweils aktueller Rechtsprechung oder gemäss jeweils anwendbaren, gesetzlichen Vorschriften dem Mandanten abliefern müsste, so ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass die ATG diese Entschädigung zusätzlich für ihre Tätigkeit für den Mandanten erhält, es sei denn, es wurde im Vermögensverwaltungsvertrag oder dem Auftrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Mandant erklärt mit der Unterzeichnung des Vermögensverwaltungsauftrages oder des Auftrages ausdrücklich, auf die Herausgabe dieser Entschädigung zu verzichten. Im Anhang ist erwähnt, wie hoch diese Entschädigungen Dritter sein können.

Wird nichts anderes vereinbart, gilt die Abrechnung nach 5.c.

6. Dienstleistungen

Versicherungsmanagement

Die ATG betreut und berät den Mandanten in Versicherungsangelegenheiten gemäss dem Maklermandat. Dies beinhaltet insbesondere die Betreuung aller bestehenden Versicherungsverträge, Überprüfung des Versicherungsbedarfs und des Versicherungsportefeuilles, periodische Prüfung des Prämienangebotes auf dem Versicherungsmarkt, Einholen von Offerten bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften, Erneuerungen und Neuabschlüsse von Versicherungspolice und Unterstützung im Schadenfall.

Finanz- und Pensionierungsplanung

Diese Dienstleistung im Bereich Finanz- und Pensionierungsplanung umfasst eine Beratung nach dem Baukastenprinzip. Die Beratungsbereiche umfassen: Vorsorge, Steueroptimierung, Beratung im Bereich Kapitalanlagen / Vermögensverwaltung, Ehe- und Erbrecht, Immobilien und Immobilienfinanzierung, Rechtsberatung, diverse Treuhanddienstleistungen. Bei diesen Beratungen wird konzeptionell vorgegangen: Analyseaufnahme, Datenerfassung, Konzepterarbeitung, Beratung, unabhängige Empfehlungen.

7. Mandantenangaben / Legitimationsprüfung

Der Mandant verpflichtet sich, bei der Aufnahme eines Versicherungsantrages alle Informationen betreffend den Personen- und Sachinformationen wahrheitsgetreu an die ATG an- resp. weiterzugeben.

Insbesondere ist die Korrektheit der Mandantenaussagen bei Gesundheitsfragen unumgänglich. Werden Tatbestände oder Krankheiten verschwiegen, kann dies zu einer Anzeigepflichtverletzung führen. Dies hat zur Folge, dass die Versicherungsgesellschaft im Schadenfall keine oder verminderte Leistungen erbringt und per sofort vom Vertrag zurücktritt. Die ATG verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen oder Täuschungen entstandenen Schaden, trägt der Kunde, sofern die ATG die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

8. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefax, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden, wie z.B. aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen, trägt der Mandant, sofern die ATG die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet haben.

9. Mitwirkungspflicht des Mandanten

Der Mandant verpflichtet sich zur Mitwirkungspflicht. Ändert sich eine Gefahrstatsache (z.B. Standort, Tätigkeit, Versicherungssumme, usw.) verpflichtet sich der Mandant dies der ATG umgehend mitzuteilen. Dasselbe gilt für neue Gefahrstatsachen. Stellt der Mandant Fehler bei einem Dokument (z.B. Versicherungspolice) fest, ist dies der ATG umgehend mitzuteilen. Darüber hinaus sind Veränderungen bezüglich Status USA, wirtschaftlicher Berechtigung sowie politisch exponierten Personen (PEP) umgehend mitzuteilen. Im Bereich der Steuererklärungen verpflichtet sich der Mandant, gegenüber der ATG alle Einkommens- und Vermögenssubstrate vollständig mitzuteilen und die Dokumente für die Deklaration der Steuererklärung vollständig zu liefern. Dies ist die Voraussetzung, damit die ATG die Steuererklärung wahrheitsgetreu deklarieren kann, bzw. eine Steuervollmacht übernehmen kann. Ergeben sich Schäden aus der Unterlassung des Mandanten, haftet die ATG nicht.

10. Copyright

Die von der ATG abgegebenen Auswertungsunterlagen und Konzepte an die Kunden unterstehen einem Copyright, welches die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers (BSC/ATG) an seinem geistigen Eigentum schützt.

11. Sonstiges

Änderungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn diese in schriftlicher Form vorliegen und von der ATG unterzeichnet sind.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die ATG behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern und die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Bei Streitbarkeit zwischen dem Mandanten und der ATG gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der ATG.

Entschädigungen Dritter

Branche	Satz in % der Nettoprämie	
Sachversicherungen	7.5 bis 15 %	(Normaler Satz 15%)
Haftpflichtversicherungen	7.5 bis 15%	(Normaler Satz 15%)
Rechtsschutzversicherungen	15%	(Normaler Satz 15%)
Motorfahrzeugversicherungen		
Haftpflicht	4 bis 10%	(Normaler Satz 4%)
Teilkasko	7 bis 15%	(Normaler Satz 15%)
Kollisionskasko	7 bis 12%	(Normaler Satz 12%)
Unfall	7 bis 15%	(Normaler Satz 15%)
Unfallversicherungen	3 bis 7%	(Normaler Satz 5%)
Unfall Zusatzversicherungen	15 bis 17.5%	(Normaler Satz 15%)
Krankentaggeldversicherungen	7.5 bis 10%	(Normaler Satz 7.5%)
Kollektivlebensversicherungen	0.5 bis 1.8%	(Normaler Satz 1%)
Einzellebensversicherungen einmalig	0.7 bis 4.5% der Produktionssumme*	
Krankenkassen einmalig	0 bis ca. 500.- CHF	
Betreuungskommissionen Banken und Anlagestiftungen:		
Anlagestiftungen 2. / 3. Säule A	0.3 bis 0.5% des investierten Kapitals	
Multimanager Bank Zweiplus	0.65 % des investierten Kapitals	
Zugerberg	0.2 bis 0.6% des investierten Kapitals	
Ausgabekommissionen einmalig Banken und Anlagestiftungen:		
Anlagestiftungen 2. / 3. Säule A	0.5 bis 3% der Einzahlung	
Bank Zweiplus	0 bis 2%	
Zugerberg	0 bis 3%	
Hypotheken	0 bis 1.0% der Finanzierungssumme	

* Die Produktionssumme setzt sich aus den einbezahlten Nettoprämien (ohne Stempelsteuer), der Laufzeit und des produktespezifischen Koeffizienten zusammen. Produktionsspezifische Koeffizienten sind zwischen 10% und 100%.